

GZ: WA 4-K 5321-2023/0001 (Bitte stets angeben)
2023/0514010

02.08.2023

Erlass einer Allgemeinverfügung bezüglich der Vergütungsanzeigen von Wertpapierinstituten zum Meldestichtag 31.12.2022

Anlagen: 1

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

Kontakt:
Frau Carolina Krussig
Referat WA 44
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
WA44@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

Allgemeinverfügung

I. Hiermit ordne ich die Abgabe der folgenden Anzeigen gegenüber der Deutschen Bundesbank an:

1. Gemäß § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 3 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG)¹ haben Mittlere Wertpapierinstitute i.S.v. § 2 Abs. 17 WpIG die Informationen zu den natürlichen Personen mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR im Sinne des Art. 34 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD)², die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 anzuzeigen.

In Wertpapierinstitutgruppen im Sinne von § 2 Abs. 24 WpIG hat das EU-Mutterwertpapierinstitut, die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gem.

¹ Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51).

² Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64), zuletzt geändert durch Berichtigung (ABl. L 214 vom 17.6.2021, S. 74).

§ 68 Abs. 1 WpIG die Angaben für alle Unternehmen der Gruppe, die der aufsichtlichen Konsolidierung durch die Bundesanstalt nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR)³ unterliegen, auf zusammengefasster Basis zu einzureichen.

In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen i.S.v. § 10a Kreditwesengesetz (KWG)⁴, denen ein Mittleres Wertpapierinstitut i.S.v. § 2 Abs. 17 WpIG angehört, hat das gem. § 10a KWG übergeordnete Unternehmen gem. § 24 Abs. 3b KWG die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt.

Wertpapierinstitute, die dem Konsolidierungskreis gem. Art. 7 IFR unter einer EU-Mutterwertpapierfirma, einer EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft angehören, sind von der Anzeige ausgenommen. Wertpapierinstitute, die dem Konsolidierungskreis gem. Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)⁵ unter einem EU-Mutterinstitut, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft angehören, sind ebenfalls von der Anzeige ausgenommen.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.01.a, R 04.01.b und R 04.01.c entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.

2. Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG haben Große Wertpapierinstitute i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR im Sinne des Art.

³ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5. Dezember 2019), zuletzt geändert durch Berichtigung (ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 60–60).

⁴ Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2036 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1–10).

75 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV)⁶, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 anzuzeigen.

In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen i.S.v. § 10a KWG i.V.m. § 4 WpIG, denen ein Großes Wertpapierinstitut i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG angehört, hat das gem. § 10a KWG übergeordnete Unternehmen gem. § 24 Abs. 3b KWG die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt.

Große Wertpapierinstitute, die nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterinstitutes, einer EU-Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischte EU-Finanzholdinggesellschaft sind, sind von der Anzeige ausgenommen.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.00.a, R 04.00.b und R 04.00.c entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.

3. Gemäß § 68 Abs. 1 WpIG haben Große Wertpapierinstitute i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG, deren Eigentümer, Anteilseigner, Mitglieder oder Träger einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung gemäß § 25a Abs. 5 S. 2 und 5 KWG gefasst haben, die Informationen, die für die Zwecke des Art. 94 Abs. 1 Buchstabe g Unterabs. 2 Spiegelstrich 5 CRD IV erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 auf Einzelinstitutsebene anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Verwendung des Formulars R 07.00 entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.

II. Die Anzeigen unter I. sind mit Ausnahme der nachstehenden Besonderheit elektronisch im XBRL-Format (Extensible Business Reporting Language) abzugeben und im Extranet der Deutschen Bundesbank hochzuladen. Es finden sich nähere Bestimmungen

⁶ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

zum elektronischen Einreichungsweg einschließlich der zu verwendenden Taxonomien auf der Homepage der Deutschen Bundesbank.

Für Mittlere Wertpapierinstitute, die über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR für das vorangegangene Geschäftsjahr (Einkommensmillionäre) verfügen und deren Informationen nicht bereits in einer Meldung enthalten sind, die auf zusammengefasster Basis von einem übergeordneten Unternehmen eingereicht wird, besteht zum Meldestichtag 31.12.2022 alternativ zur Einreichung im XBRL-Format die Möglichkeit, die Meldung als Excel-Datei elektronisch zu übermitteln. Über die genauen Modalitäten wird die Deutsche Bundesbank auf ihrer Internetseite informieren.

Anlage: Anzeigenformulare als Leseversion

Dokumente „Formulare für Vergütungsanzeigen nach IFD und CRD“

Begründung:

I.

Seit dem 31. Dezember 2022 sind die Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06), die Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/07) sowie die Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) der European Banking Authority (EBA) anzuwenden. Dabei lösen die Leitlinien für den Vergütungsvergleich EBA/GL/2022/06 und die Leitlinien in Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen EBA/GL/2022/08 die bisherigen Leitlinien für den Vergütungsvergleich EBA/GL/2014/08 und die Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen EBA/GL/2014/07 ab. In allen Leitlinien werden die Aufsichtsbehörden verpflichtet, die in diesen Leitlinien genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und dem darin vorgegebenen Umfang zu erheben und in dem von der EBA geforderten Format an diese weiterzugeben.

Eine Anzeigenverordnung für Wertpapierinstitute (Wpl-AnzV), die die Anzeigepflichten von Wertpapierinstituten gem. § 65 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WpIG den Leitlinien entsprechend umsetzt, liegt derzeit noch nicht vor. Anpassungen hinsichtlich der Anzeigepflichten gemäß § 24 KWG in Verbindung mit § 9a Anzeigenverordnung (AnzV) sowie zu neuen Anzeigerfordernissen sind ebenfalls notwendig und geplant. Da der Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung der Anzeigepflichten im WpIG, der Wpl-AnzV, dem KWG und der AnzV voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen in 2023 abgeschlossen werden kann, erlasse ich die vorliegende Allgemeinverfügung.

Vor Erlass wurde diese Allgemeinverfügung öffentlich konsultiert (Konsultation 09/2023). Soweit in diesem Rahmen Bedenken an den Meldeinhalten geäußert wurden, ist darauf hinzuweisen, dass die Inhalte der erforderlichen Meldungen verbindlich durch die EBA-Leitlinien EBA/GL/2022/06, EBA/GL/2022/07 und EBA/GL/2022/08 vorgegeben sind. Diese Allgemeinverfügung setzt diese Anforderungen um, ohne zusätzliche Meldeinhalte zu verlangen. Eine Verringerung der geforderten Meldeinhalte kann daher nicht erfolgen.

1.

Gemäß § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG hat ein Mittleres Wertpapierinstitut die Informationen zu den natürlichen Personen mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, anzuzeigen. Wegen der entsprechenden Anwendung von § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG für Mittlere Wertpapierinstitute, sind nicht die gem. Art. 75 Abs. 3 CRD IV erforderlichen Informationen, sondern die gem. Art. 34 Abs. 4 IFD erforderlichen Informationen gemeint.

Eine Anzeigenverordnung für Wertpapierinstitute liegt derzeit nicht vor. Vor dem Hintergrund der in den Leitlinien der EBA zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) spezifizierten Meldeinhalten, -formen und -fristen sind Anpassungen in der zukünftigen Anzeigenverordnung für Wertpapierinstitute geplant. Dieser Gesetzgebungsprozess wird aber voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Jedoch sind die nationalen Aufseher verpflichtet, die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen bis zum 31.08.2023 zu erheben und bis zum 31.10.2023 an die EBA weiterzugeben.

Aufgrund dessen fordere ich Mittlere Wertpapierinstitute zur Abgabe der jährlichen Anzeige zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR (Einkommensmillionäre) gemäß § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG auf. Die Anzeige ist bis zum 31.08.2023 im Extranet der Bundesbank hochzuladen.

In Wertpapierinstitutsgruppen im Sinne von § 2 Abs. 24 WpIG hat das EU-Mutterwertpapierinstitut, die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gem. § 68 Abs. 1 WpIG die Angaben für alle Unternehmen der Gruppe, die der aufsichtlichen Konsolidierung durch die Bundesanstalt nach Art. 7 IFR unterliegen, auf zusammengefasster Basis einzureichen.

In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen i.S.v. § 10a KWG, denen ein Mittleres Wertpapierinstitut i.S.v. § 2 Abs. 17 WpIG angehört, hat das gem. § 10a KWG übergeordnete Unternehmen gem. § 24 Abs. 3b KWG die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt.

Wertpapierinstitute, die dem Konsolidierungskreis gem. Art. 7 IFR unter einer EU-Mutterwertpapierfirma, einer EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft angehören, sind von der Anzeige ausgenommen. Wertpapierinstitute, die dem Konsolidierungskreis gem. Art. 13 CRR unter einem EU-Mutterinstitut, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft angehören, sind ebenfalls von der Anzeige ausgenommen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Meldedaten solcher Wertpapierinstitute bereits in den Meldungen ihrer jeweils übergeordneten Unternehmen enthalten sind.

Anzuzeigen sind die Informationen zu den Einkommensmillionären für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.01.a, R 04.01.b und R 04.01.c zu erfolgen, welche als Anlage im Leseformat angefügt sind. Sofern ein Institut keinen Einkommensmillionär aufweist, ist es nicht erforderlich, eine Fehlanzeige einzureichen.

Die Anordnung der Anzeigepflicht ist verhältnismäßig.

Die Anordnung dient einem legitimen Zweck.

Gemäß Art. 34 Abs. 4 IFD haben die zuständigen Behörden Angaben dazu zu erheben, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Instituten eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr – aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR – beziehen, und erfassen dabei auch deren Aufgabenbereiche, den betreffenden Geschäftsbereich und die wesentlichen Gehaltsbestandteile sowie Bonuszahlungen, langfristige Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträge. Diese Informationen werden an die EBA weitergeleitet, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht.

Hierdurch wird ein vertiefter Einblick in die Vergütungspraktiken der Institute genommen, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es zu Fehlentwicklungen kommt, welche negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben könnten. Dieser Einblick gibt die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu identifizieren und diesen durch zukünftige Gesetzesanpassungen entgegenzuwirken.

Die Datenerhebung ist ebenfalls ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die soliden Regelungen für die Unternehmensführung von Instituten gefährdet sein könnte. So ist die Vergütung gerade auch wichtiger Bestandteil solider Regelungen für die Unternehmensführung im Sinne des § 41 Nr. 4 WpIG.

Die Anordnung ist geeignet, da sie die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank in die Lage versetzt, die durch die EBA zu aggregierenden Daten zu erheben und an die EBA weiterzuleiten und sie so die Erreichung des Zwecks bewirkt.

Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel verfügbar ist, um den Zweck zu erfüllen.

Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in den Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang von Mittleren Wertpapierinstituten und Wertpapierinstitutsgruppen zu erheben und aggregiert an die EBA weiterzugeben. Die notwendigen Daten liegen der Aufsicht in der durch die Leitlinien vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang aber nicht vor, sodass sie von

den Instituten und Institutsgruppen erst erhoben werden müssen. Die Anordnung ist dementsprechend zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und der Erreichung des Zwecks der Anordnung erforderlich.

Die Anordnung ist auch angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Die Anzeige ist von solchen Instituten und Gruppen abzugeben, die ihren Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans oder Mitarbeitern eine Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR gewähren. Institute und Gruppen, die keine Einkommensmillionäre haben, müssen keine (Fehl-)Anzeige abgeben. Gerade aus dem Vergleich der Vergütungsbestandteile und -entwicklung von Personen mit hoher Vergütung – sowie, ob es sich hierbei um Risikoträger und Risikoträgerinnen handelt – ergeben sich wichtige Erkenntnisse, um ggf. Fehlentwicklungen vorzubeugen zu können. Die angesprochenen Wertpapierinstitute können zudem grundsätzlich Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben, sodass Informationen über ihre Vergütungspraktiken als Bestandteil solider Regelungen zur Unternehmensführung einschließlich eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 41 Nr. 4 WpIG von Bedeutung für die Aufsicht sind. Die Belastungen, die durch die Auferlegung der Anzeigepflicht entstehen, sind als zumutbar zu bewerten im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn aus den übermittelten Informationen, welcher dazu geeignet ist, zu einem stabilen Finanzsektor beizutragen.

2.

Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG haben Große Wertpapierinstitute i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR im Sinne des Artikels 75 Abs. 3 CRD IV, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die EBA erforderlich sind, jährlich anzuzeigen.

Gemäß § 24 Abs. 3b KWG können die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank Instituten oder Arten oder Gruppen von Instituten zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere um vertieften Einblick in die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Institute, deren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe des Instituts zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist. Zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten dürfen dabei nur auferlegt werden, wenn die Anordnung für den Zweck, für den die Angaben

erforderlich sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind. Dabei erstreckt sich die Möglichkeit gem. § 24 Abs. 3b KWG auch auf Institutsgruppen i.S.v. § 10a KWG i.V.m. § 4 WpIG, denen ein Großes Wertpapierinstitut i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG angehört.

Eine Anzeigenverordnung für Wertpapierinstitute liegt derzeit nicht vor. Vor dem Hintergrund der in den Leitlinien der EBA zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) spezifizierten Meldeinhalten, -formen und -fristen sind Anpassungen an der zukünftigen Wpl-AnzV aber auch dem KWG und der AnzV geplant. Dieser Gesetzgebungsprozess wird aber voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Jedoch sind die nationalen Aufseher verpflichtet, die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen bis zum 31.08.2023 zu erheben und bis zum 31.10.2023 an die EBA weiterzugeben.

Aufgrund dessen fordere ich Große Wertpapierinstitute zur Abgabe der jährlichen Anzeige zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR (Einkommensmillionäre) gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG auf.

In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen i.S.v. § 10a KWG i.V.m. § 4 WpIG, denen ein Großes Wertpapierinstitut i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG angehört, hat das gem. § 10a KWG übergeordnete Unternehmen gem. § 24 Abs. 3b KWG die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt.

Große Wertpapierinstitute, die nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterinstitutes, einer EU-Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischte EU-Finanzholdinggesellschaft sind, sind von der Anzeige ausgenommen.

Die Anzeige ist bis zum 31.08.2023 im Extranet der Bundesbank hochzuladen.

Anzuzeigen sind die Informationen zu den Einkommensmillionären für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.00.a, R 04.00.b und R 04.00.c zu erfolgen, welche als Anlage im Leseformat angefügt sind. Sofern ein Institut keinen Einkommensmillionär aufweist, ist es nicht erforderlich, eine Fehlanzeige einzureichen.

Die Anordnung der Anzeigepflicht ist verhältnismäßig.

Die Anordnung dient einem legitimen Zweck.

Gemäß Art. 75 Abs. 3 CRD IV haben die zuständigen Behörden Angaben dazu zu erheben, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Instituten eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr – aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR – beziehen, und erfassen dabei auch deren Aufgabenbereiche, den betreffenden Geschäftsbereich und die wesentlichen Gehaltsbestandteile sowie Bonuszahlungen, langfristige Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträge. Diese Informationen werden an die EBA weitergeleitet, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht.

Hierdurch wird ein vertiefter Einblick in die Vergütungspraktiken der Institute genommen, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es zu Fehlentwicklungen kommt, welche negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben könnten. Dieser Einblick gibt die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu identifizieren und diesen durch zukünftige Gesetzesanpassungen entgegenzuwirken.

Die Datenerhebung ist ebenfalls ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die soliden Regelungen für die Unternehmensführung von Instituten gefährdet sein könnte. So ist die Vergütung gerade auch wichtiger Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 4 WpIG i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 KWG.

Die Anordnung ist geeignet, da sie die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank in die Lage versetzt, die durch EBA zu aggregierenden Daten zu erheben und an die EBA weiterzuleiten und sie so die Erreichung des Zwecks bewirkt.

Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel verfügbar ist, um den Zweck zu erfüllen.

Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in den Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang von Großen Wertpapierinstituten und Gruppen zu erheben und aggregiert an die EBA weiterzugeben. Die notwendigen Daten liegen der Aufsicht in der durch die Leitlinien vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang aber nicht vor, sodass sie von den Instituten und Gruppen erst erhoben werden müssen. Die Anordnung ist dementsprechend zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und der Erreichung des Zwecks der Anordnung erforderlich.

Die Anordnung ist auch angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Die Anzeige ist von solchen Instituten und Gruppen abzugeben, die ihren Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans oder Mitarbeitern eine Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR gewähren. Institute und Gruppen, die keine Einkommensmillionäre haben, müssen keine (Fehl-)Anzeige abgeben. Gerade aus dem Vergleich der Vergütungsbestandteile und -entwicklung von Personen mit hoher Vergütung – sowie, ob es sich hierbei um Risikoträger und Risikoträgerinnen handelt – ergeben sich wichtige Erkenntnisse, um ggf. Fehlentwicklungen vorzubeugen zu können. Die angesprochenen Wertpapierinstitute können zudem grundsätzlich Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben, sodass Informationen über ihre Vergütungspraktiken als Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 4 WpIG i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 KWG von Bedeutung für die Aufsicht sind. Die Belastungen, die durch die Auferlegung der Anzeigepflicht entstehen, sind als zumutbar zu bewerten im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn aus den übermittelten Informationen, welcher dazu geeignet ist, zu einem stabilen Finanzsektor beizutragen.

3.

Gemäß § 68 Abs. 1 WpIG können die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank einem Wertpapierinstitut zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere, um vertieften Einblick zu erhalten in die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, in ihre Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe des Wertpapierinstituts, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist.

Durch die CRD V sind neue Datenerhebungspflichten für Große Wertpapierinstitute hinzugekommen, die in den neuen EBA-Leitlinien für den Vergleich

der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06) aufgenommen wurden. Diese sehen ein zweijähriges Benchmarking etwaiger Erhöhungen des Höchstwertes für die variable Vergütung, sog. Bonus Cap (Art. 94 Abs. 1 Buchstabe g Unterabs. 2 Spiegelstrich 5 CRD IV), vor. Bislang ist eine solche alle zwei Jahre zu erfüllende Anzeigepflicht für Große Wertpapierinstitute noch nicht im WpIG verankert. Der Gesetzgebungsprozess zur Anpassung des WpIG wird voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Jedoch sind die nationalen Aufseher verpflichtet, bis zum 31.10.2023 die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen zu den gebilligten höheren Höchstwerten an die EBA weiterzugeben. Gemäß Art. 94 Abs. 1 Buchstabe g Unterabs. 2 Spiegelstrich 5 CRD IV legen die zuständigen Behörden diese Informationen der EBA vor, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht.

Daher fordere ich Große Wertpapierinstitute i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG, deren Eigentümer, Anteilseigner, Mitglieder oder Träger einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwertes für die variable Vergütung gemäß § 25a Abs. 5 S. 2 und 5 KWG gefasst haben, auf, die Informationen, die für die Zwecke des Art. 94 Abs. 1 Buchstabe g Unterabs. 2 Spiegelstrich 5 CRD IV erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 auf Einzelinstitutsebene anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Verwendung des Formulars R 07.00 entsprechend der Vorgaben zu erfolgen.

Die Anordnung der Anzeigepflicht erfolgt, um einen vertieften Einblick in die Entwicklung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Instituts zu erhalten. Die Datenerhebung ist unter anderem ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnte. So ist die Vergütung gerade auch wichtiger Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 4 WpIG i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 KWG.

Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in den Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06) genannten Informationen in der

darin vorgegebenen Form und in vorgegebenem Umfang zu erheben und aggregiert an die EBA weiterzugeben.

Die Anordnung ist dementsprechend zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich.

Die Anordnung der Anzeigepflicht ist verhältnismäßig.

Zweck der Anordnung der Datenerhebung ist es, Daten zu den gebilligten höheren Höchstwerten zu erhalten. Diese werden an die EBA weitergeleitet, welche die Informationen nutzt, um die Methoden der Institute in der EU gemäß Art. 94 Abs. 1 Buchstabe g Unterabs. 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU zu vergleichen. Hierdurch wird ein vertiefter Einblick in die Vergütungspraktiken der Institute genommen, um sich einen Überblick zu verschaffen, dass es zu keinen Fehlentwicklungen kommt, welche negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben könnten. Dieser Einblick gibt die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu identifizieren und diesen durch zukünftige Gesetzesanpassungen entgegenzuwirken. Die Datenerhebung ist ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnte.

Die Anordnung ist geeignet, da sie die Erreichung des Zwecks bewirkt.

Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel verfügbar ist, um den Zweck zu erfüllen. Die gesetzlichen Anzeigepflichten des § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 WpIG stellen kein milderer Mittel dar, da sie nicht deckungsgleich mit dem von den EBA-Leitlinien vorgegebenen Anzeigeverlangen sind und somit nicht geeignet sind, den Zweck zu erfüllen.

Dementsprechend sind die Informationen über die Daten zu den gebilligten höheren Höchstwerten, die für die Zwecke des Art. 94 Abs. 1 Buchstabe g Unterabs. 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind, in den Instituten zum Meldestichtag 31.12.2022 noch nicht bei der Aufsicht vorhanden. Die Anzeigepflichten des § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 WpIG sind insoweit nicht deckungsgleich mit dem von den EBA-Leitlinien vorgegebenen Anzeigeverlangen. Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 WpIG hat ein Institut der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich den Vorschlag zur Beschlussfassung gemäß § 25a Abs. 5 S. 6 KWG, den Beschluss über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a

Abs. 5 S. 5 KWG (einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Abs. 5 S. 2 KWG hinausgehenden Höchstwerte) sowie den Beschluss über die Änderung eines Beschlusses über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Abs. 5 S. 5 KWG (einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Abs. 5 S. 2 KWG hinausgehenden Höchstwerte) anzuzeigen. Demgegenüber sehen die EBA-Leitlinien die Einholung darüberhinausgehender Informationen vor, die nicht von § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 WpIG erfasst sind. So sind auch die Anzahl der Risikoträger und Risikoträgerinnen im Institut sowie die Anzahl der Mitarbeiter anzuzeigen, die für das vergangene Geschäftsjahr eine variable Vergütung von über 100% erhalten haben. Auch ist davon auszugehen, dass sich die Daten zu den Risikoträgern und Risikoträgerinnen, die potenziell von dem höheren Höchstwert profitieren, im Zeitverlauf aufgrund von Personalzugängen und -abgängen ändern, sodass eine ursprünglich gemeldete Anzahl nicht mehr aktuell sein dürfte und dementsprechend diese Daten der Aufsicht nicht vorliegen.

Die Anordnung ist angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Von der Anordnung sind nur solche Institute betroffen, die über einen Beschluss über eine Erhöhung der variablen Vergütung gemäß § 25a Abs. 5 S. 5 KWG verfügen. Vergütungspraktiken sind wichtiger Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 4 WpIG i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 KWG, sodass sie von besonderer Bedeutung für die Aufsicht sind. Die vorliegende Anzeige ermöglicht insbesondere einen Einblick darin, inwieweit die Institute von der vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, eine variable Vergütung über die grundsätzliche Höchstgrenze des § 25a Abs. 5 S. 2 KWG (von 100 %) hinaus zu gewähren. Die Belastungen, die durch Auferlegung der Anzeigepflicht entstehen, sind als zumutbar zu bewerten im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn aus den übermittelten Informationen, welcher dazu geeignet ist, Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten zu erkennen, durch welche die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnte und zu einem stabilen Finanzsektor beizutragen. Die Anordnung der Anzeigepflicht gemäß § 68 Abs. 1 WpIG ist damit auch als angemessen anzusehen.

II.

Gemäß § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG und § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG sind die Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken gem. Art. 34 IFD bzw. Art. 75 CRD erforderlich sind, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Auch die Anzeigepflichten gem. § 68 Abs. 1 WpIG und § 24 Abs. 3b KWG beziehen sich auf

die nach Art. 34 IFD bzw. Art. 75 und 94 CRD erforderlichen Informationen. Die nach Art. 34 IFD bzw. Art. 75 und 94 CRD erforderlichen Informationen werden wiederum in Inhalt aber auch in Form und Übertragungsweg durch die Leitlinien der EBA für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06) und der Leitlinien der EBA zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) spezifiziert.

Ab dem Meldestichtag 31.12.2022 sind daher mit untenstehender Ausnahme die unter I. genannten Anzeigen verpflichtend im XBRL-Format (Extensible Business Reporting Language) abzugeben. Dies ergibt sich aus den Vorgaben zur Bereitstellung in den Leitlinien der EBA i.V.m. mit dem Beschluss EBA/DC/335 vom 5. Juni 2020 über die europäische zentrale Infrastruktur für Aufsichtsdaten (EUCLID) („EUCLID-Beschluss“).

Davon ausgenommen ist die Datenerfassung Mittlerer Wertpapierinstitute im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08), sofern deren Daten nicht bereits in einer Meldung des übergeordneten Unternehmens enthalten sind. Für die Mittleren Wertpapierinstitute mit eigener Meldepflicht wird für diese Meldung zum Meldestichtag 31.12.2022 optional eine Excel-basierte Einreichung bereitgestellt. Über die genauen Modalitäten wird die Deutsche Bundesbank auf ihrer Internetseite informieren.

Es sind die in der Taxonomie 3.2 enthaltenen Formulare zum Modul „REM“ zu verwenden. Informationen zur aktuell anzuwendenden EBA-Taxonomie 3.2 finden sich unter folgendem Link: [XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA \(Taxonomie 3.2\) | Deutsche Bundesbank](#)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Dr. Thorsten Pöttsch
Exekutivdirektor Wertpapieraufsicht